

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Köhn

§1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung bezieht sich auf das DGH mit folgenden Räumen:

1. Eingangsbereich mit Treppenhaus
2. Obergeschoss mit folgenden Räumen: Saal mit Seitenräumen Garderobe
Gruppenraum (kleiner Saal), Küche, Toiletten

Weiterhin erstreckt sich die Benutzungsordnung auf die in den o.a. Räumlichkeiten enthaltenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände.

§2 Benutzungszeiten

Die Festsetzung der Benutzungszeit bedarf einer vorherigen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem antragstellenden Nutzer. Die Gemeinde wird hierbei durch den Bürgermeister, im Verhinderungsfalle durch den stellvertr. Bgm. oder einer/s bestellten Beauftragten vertreten.

Im Grundsatz erfolgt die Vergabe nach der Reihenfolge der Anmeldung. Termingebundene Veranstaltungen (z.B. Gemeindevertretersitzungen, Ausschusssitzungen, Hochzeiten, Jubiläen oder dgl.) genießen den Vorrang vor turnusmäßigen Veranstaltungen.

Ein Anspruch auf Abschluss einer Nutzungsvereinbarung besteht nicht.

§3 Nutzung

Die Nutzung des DGH soll grundsätzlich Bürgern, Vereinen und Verbänden der Gemeinde Köhn, (nachfolgend Nutzer genannt) vorbehalten sein. Antragsteller und Nutzer müssen identisch sein. Bei auswärtigen gemeinnützigen Verbänden kann eine Ausnahme gestattet werden.

Der Nutzer oder eine von ihm beauftragte Person darf die Räumlichkeiten nur unter Aufsicht nutzen.

Die für die Aufsicht verantwortliche Person muss der Gemeinde namentlich benannt werden.

Die Aufsicht umfasst:

1. die Überwachung sämtlicher Räumlichkeiten hinsichtlich ihrer beantragten Nutzung,
2. die Sorge für Ordnung und Vermeidung von übermäßigem Lärm,
3. das grundsätzliche Schließen der Fenster und Türen nach 22.00 Uhr,
4. das Reduzieren der Musiklautstärke auf ein erträgliches Maß,
5. den sparsamen Umgang mit Energie (Wasser, Strom, Heizung),
6. das Schließen der Türen und Fenster beim Verlassen der Räumlichkeiten,
7. die Wiederherrichtung der Räume in den ursprünglichen Zustand (Bestuhlung etc.),
8. das Tragen der Tische, die nicht geschoben werden dürfen,
9. den eventuellen Ausschluss unbefugter Personen vom Betreten und Benutzen der Räumlichkeiten,
10. das Tragen von Turnschuhen bei Turn- und Gymnastikübungen,
11. die Nutzung der Küche nur zur Herstellung kleinerer Imbisse,
12. dass keine Beschädigungen durch Klebestreifen, Nägel etc.. verursacht werden
13. das Rauchverbot in allen Räumen

Die Entfernung von Einrichtungsgegenständen aus den Räumlichkeiten des „Bürgerhauses Stakenteich“ ist nicht gestattet.

Gleiches gilt für nicht fest eingebaute Einrichtungsgegenstände (z.B. Gestühl) zur Nutzung außerhalb des Bürgerhauses.

§ 4 Schlüssel

Die Gemeinde (Beauftragter) übergibt die Schlüssel an den Nutzer. Dem Nutzer ist es untersagt, ohne Zustimmung der Gemeinde (Beauftragter) den Schlüssel an andere Personen weiterzuleiten. Die Anfertigung von weiteren Schlüsseln, durch den Nutzer ist untersagt. Nach der Nutzung sind die Schlüssel unverzüglich an die Gemeinde (Beauftragter) zurückzugeben.

Bei Verlust von Schlüsseln hat der Nutzer die Folgekosten zu tragen.

Ausnahmen nach Vereinbarung mit dem Bürgermeister oder Beauftragten sind möglich.

§ 5 Reinigung

Nutzer, die die Räumlichkeiten regelmäßig nutzen, müssen die durch die Nutzung verursachte Verunreinigung (auch in den Toiletten) nach jeder Nutzung (Treffen, Veranstaltungen usw.) beseitigen.

Nicht verbrauchte Speisen und Getränke sowie der angefallene Müll sind nach der Nutzung wieder mitzunehmen. Bei Küchenbenutzung sind Geschirrhandtücher mitzubringen. Entnommene und benutzte Gläser sind zu spülen und sauber zurückzustellen. Auch das Spülbecken und der Abfluss sind zu reinigen.

Kommen Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach und gibt es mehrfache Beanstandungen durch andere Nutzer/-gruppen, die die Sauberkeit der Räumlichkeiten ihrer Vorgänger in Frage stellen, kann diesen die Erlaubnis zur Nutzung entzogen werden. Zudem kann bei nicht ausreichender Sauberkeit eine Reinigungskraft beauftragt werden. Die Kosten dafür betragen zur Zeit pro Stunde 23,50 Euro (brutto) und können den Nutzern zeitanteilig in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Haftung

Der Nutzer übernimmt das Haftungsrisiko für alle Schadenfälle, die sich aus der Nutzung der Räumlichkeiten einschließlich der Toiletten ergeben. Er stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, der Außenanlagen und Einrichtungen usw. stehen.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beauftragten.

Der Nutzer hat bei Anerkennung dieser Nutzungsordnung auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Von dieser Vorschrift bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Außenanlagen durch die Nutzung im Rahmen dieser Nutzungsordnung entstehen.

§ 7 Widerruf

Die Überlassung der Nutzung erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass

- a) eine ordnungsgemäße, der Nutzungsordnung entsprechende Nutzung, von Seiten des Nutzers nicht mehr gegeben ist,
- b) eine angemessene Ausnutzung wegen mangelnder Beteiligung nicht mehr gegeben ist.

§ 8 Nutzungsentgelt

Für Nutzergruppen aus der Gemeinde, die regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen im „Bürgerhaus Stakenteich“ durchführen, können Sondervereinbarungen getroffen werden. Diese bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters und seines Stellvertreters. Grundsätzlich zahlen sie eine jährliche Kostenpauschale von 50,- €.

Für private Festlichkeiten (z.B. Familienfeste) ist je Veranstaltung ein Nutzungsentgelt für den Gruppenraum von 60,- € für Saal und Gruppenraum von 150,- € zu entrichten.

Da das Nutzungsentgelt auch die Kosten für eine Endreinigung durch eine Reinigungskraft enthält, sind bei Familienfesten oä. die Räumlichkeiten mindestens besenrein zu hinterlassen. Tische sind nach Benutzung abzuwischen. Der Bürgermeister (Beauftragte) kann eine Kaution in Höhe bis zu 150,- € erheben. Nach unbeanstandeter Übergabe der Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen wird die Kaution zurückgezahlt.

Das Nutzungsentgelt ist unverzüglich nach Nutzung der Räumlichkeiten auf das Konto:

Empfänger: *Amt Probstei, Köhn* IBAN: *DE 94 2105 0170 0080 0018 37*
Verwendungszweck: *Saalmiete Stakenteich* zu überweisen.

§ 9 Befreiung von Nutzungsentgelten

In der Gemeinde Köhn ansässige Jugendorganisationen zahlen kein Nutzungsentgelt. Ebenso sind Träger kultureller, sozialer und politischer Veranstaltungen der Gemeinde Köhn vom Nutzungsentgelt befreit. Veranstaltungen der Gemeinde sind kostenfrei.

§ 10 Schlussbestimmung

Der Nutzer bestätigt durch Unterzeichnung vorstehender Nutzungsordnung, dass er von ihrem Inhalt Kenntnis erhalten hat und dass er den Inhalt für sich als rechtsverbindlich anerkennt.

Vorstehende Nutzungsordnung ist von der Gemeindevertretung Köhn am 2.3.2017 beschlossen worden. Änderungen bedürfen der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

Gemeinde Köhn, den 2.3.2017

Für aktive Feuerwehrangehörige der Gemeinde Köhn wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung eine Ermäßigung von 33 1/3 % gewährt.

Gemeinde Köhn, den 19.3.2019

Entwurf

Vertrag über die Nutzung von Räumen im „Bürgerhaus Stakenteich“ (Nutzungsvertrag)
zwischen der Gemeinde Köhn und

Name: _____ Vorname: _____

Ort: _____ Straße: _____ Haus-Nr. _____

Telefon: _____

Raum:

Saal und Gruppenraum

Saal | |

Gruppenraum

Tag: _____

Veranstaltung: _____

Nutzungszeit: _____

Aktiver Feuerwehrangehöriger:

Nutzungsentgelt:

Kautions:

Private Haftpflichtversicherung wurde nachgewiesen

Den Betrag von € _____
bar erhalten.

Köhn, den _____

Die anliegende Nutzungsordnung
erkenne ich an.

Köhn, den _____

(Gemeinde)

(Nutzer)